-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 42/21 ER
Datum	07.04.2021

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag des Antragstellers auf Beiordnung einer RechtsanwÃ¤ltinÂ oder eines Rechtsanwalts als besondere Vertreterin oder besonderer Vertreter wird abgelehnt.

GrÃ¼nde

GemÃ¤Ã Â§ 72 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann fÃ¼r einen nicht prozessfÃ¤higen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter bis zum Eintritt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers fÃ¼r das Verfahren ein besonderer Vertreter bestellt werden, dem alle Rechte, auÃer dem Empfang von Zahlungen, zustehen. DarÃ¼ber hinaus ist die Bestellung eines besonderen Vertreters mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch zulÃ¤ssig, wenn der Aufenthaltsort eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist (Â§ 72 Abs. 2 SGG). ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Bestellung eines besonderen Vertreters ist im Verfahren vor dem Sozialgericht der Kammervorsitzende und im Verfahren vor dem Landessozialgericht der Senatsvorsitzende (vgl. Â§ 72 Abs. 1 SGG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Bestellung eines besonderen Vertreters sind vorliegend nicht erfÃ¼llt. Â§ 72 Abs. 1 SGG ist offensichtlich nicht einschlÃ¤gig.

Am MaÃstab von Â§ 72 Abs. 2 SGG ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller sich weit entfernt vom Gericht aufhÃ¤lt. Es ist zwar gerichtsbekannt, dass der vom KlÃ¤ger im Absender angegebene Anschrift nicht mehr aktuell ist, er benennt jedoch fÃ¼r Postzusendungen das Postfach xxxx1 in A-Stadt. Dies drÃ¤ngt zu der Annahme, dass sich der Antragsteller meistens in A-Stadt und regelmÃ¤Ãig im Rhein-Main-Gebiet aufhÃ¤lt. In einer E-Mail vom 9. Januar 2021, die der KlÃ¤ger in Kopie zum Az.: L 4 SO 180/19 gereicht hat, teilt er mit, dass er sich seit dem 25. Oktober 2020 dauerhaft in A-Stadt aufhÃ¤lt, anscheinend â so ist sein Hinweis auf 28 Hotelrechnungen zu verstehen â offenbar in Hotels, wobei er den Aufenthaltsort nicht offenbart. Daraus kann gerade nicht abgeleitet werden, dass die Entfernung zwischen Aufenthaltsort und Gerichtsort dazu fÃ¼hrt, die Wahrnehmung eines Gerichtstermins sei dem Antragsteller nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar (vgl. zum MaÃstab Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 72 Rn. 3).

Â§ 72 SGG hat nach seinem Wortlaut erkennbar nicht den Zweck, Schwierigkeiten bei der Zustellung zu vermeiden oder die Voraussetzungen fÃ¼r die Ã¶ffentliche Zustellung einzuschrÃ¤nken. Zudem hat der Antragsteller in Parallelverfahren angekÃ¼ndigt, regelmÃ¤Ãig PostfacheingÃ¤nge abzuholen, so dass der Zugang der SchriftstÃ¼cke sichergestellt sein sollte (vgl. auch Â§ 189 Zivilprozessordnung â ZPO). Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die MÃ¶glichkeit der Ã¶ffentlichen Zustellung. Im Ãbrigen gilt, dass eine Postannahmestelle des Adressaten, die kein Vertreter ist und Zustellungen nicht entgegennimmt, der Ã¶ffentlichen Zustellung nicht entgegensteht; die Rechte des Antragstellers aus Art. 103 Abs. 1 GG kÃ¶nnen dadurch gewahrt werden, dass eine Information mit einfachem Brief an die Stelle erfolgt (BFH, Beschluss vom 25. Februar 2016 â X S 23/15 (PKH) â, juris, zur Postannahmestelle eines Obdachlosen; ZÃ¶ller/Schulzky, ZPO, 33. Aufl., Â§ 189 Rn. 3).

Soweit der Antragsteller sich mÃ¶glicherweise hilfsweise auf Â§Â§ 114 ff., wohl insbesondere Â§ 121 ZPO beruft, sind keine UmstÃ¤nde vorgetragen oder ersichtlich, dass andere GrÃ¼nde der Waffengleichheit eine Bestellung tragen kÃ¶nnten, wobei offengelassen wird, ob der RÃ¼ckgriff auf diese Vorschrift Ã¼berhaupt neben Â§ 72 SGG mÃ¶glich ist.

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 05.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024